ENTSCHEIDUNG Nr. 2996/77/EGKS DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1977

zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1978 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49, 50 und 78,

gestützt auf den Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1), insbesondere auf die Artikel 20 und 21,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3115/76/EGKS vom 20. Dezember 1976 über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1977 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen (2),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 1687/77/EGKS vom 22. Juli 1977 zur Ergänzung der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen muß wegen der in der Bezugszeit festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.

Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl wird auf 152 Millionen Europäische Rechnungseinheiten veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem Funktionshaushaltsplan für 1978, der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. Dezember 1977 in der Fassung der Anlage zu dieser Entscheidung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 1978 werden darin auf 100 Millionen Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt.

Bei einem Satz von 0,01 v.H. wird das Umlageaufkommen auf 3,45 Millionen Europäische Rechnungseinheiten veranschlagt;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1977 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Umlagesatz wird für die vom 1. Januar 1978 an hergestellten Erzeugnisse auf 0,29 v.H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952, geändert durch Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3115/76/EGKS vom 20. Dezember 1976, erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 1978 in Europäischen Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	24,08
Steinkohle aller Sorten	38,55
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	145,94
Stahl in Blöcken	168,94
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitende Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	281,56

Artikel 3

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3115/76/EGKS vom 20. Dezember 1976, erhält folgende Fassung:

Die in Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 vorgesehene Tabelle wird demgemäß in Europäischen Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt:

(1) ABl. Nr. 152 vom 13. 7. 1967, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 352 vom 22. 12. 1976, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 35.

Erzeugnisse	Veranlagung Januar 1978 und folgende Monate Erhebung März 1978 und folgende Monate
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks (1)	0,06983
Steinkohle aller Sorten (2)	0,11180
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,33669
Stahl in Blöcken	0,43962
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitende Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	0,19824

(1) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v.H. zu berechnen.

(2) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS definierten Tonnenmenge unter Abzug von 14 v.H. zu berechnen.

Die Beträge der in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft je Tonne zu zahlenden Umlagen werden gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS festgesetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Präsident

Roy JENKINS

ANLAGE

EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1978

(in Millionen ERE)

Finanzbedarf	Voraus-schätzungen		Einnahmen	Voraus-schätzungen
Aus den laufenden Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)			**Einnahmen des Haushaltsjahres**	
			1. Laufende Einnahmen	
1. Verwaltungsausgaben	5		1.1. Umlageaufkommen bei einem Satz von 0,29 v.H.	100
2. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56)	60		1.2. Zinsen aus angelegten Eigenmitteln und Darlehen aus anderen als Anleihemitteln	18
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55)	41		1.3. Bußen und Verzugsstrafen	z.E.
3.1. Stahl		16	1.4. Verschiedenes	z.E.
3.2. Kohle		16		
3.3. Soziales		9		
4. Beihilfen in Form von Zinsverbilligung	40		2. Streichung der Mittelbindungen, die wahrscheinlich nicht in Anspruch genommen werden	2
4.1. Investitionen (Artikel 54)		15		
4.2. Umstellung (Artikel 56)		25	3. Neuberechnung Aktiva/Passiva	z.E.
5. Beihilfen für Kokskohle und Hüttenkoks	6		4. Nicht verwandte Einnahmen des Haushaltsjahres 1976	z.E.
			5. Sonderbeitrag auf Grund des Ratsbeschlusses vom 21. Dezember 1977	32
	152			152
Aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln zu finanzierende Maßnahmen			**Ursprung der Mittel (keine Anleihemittel)**	
6. Soziale Wohnungen	15		6. Tilgung der Darlehen für soziale Wohnungen	7,5
			7. Spezialreserve und ehemaliger EGKS-Pensionsfonds	7,5